

Bericht der Stadtwerke Zeven GmbH

nach § 15 Abs. 2 EEG

EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2007

Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Stadtwerke Zeven GmbH
Betriebsnummer des Elektrizitätsversorgungsunternehmens
(Stromlieferant) bei der Bundesnetzagentur: 20002940

1. Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) der Erläuterung der Höhe der EEG-Umlage des Elektrizitätsversorgungsunternehmens im v. g. Berichtsjahr. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

2. Zustandekommen der EEG-Umlage

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 EEG sind diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen gemäß §§ 5 bis 11 EEG einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gemäß § 4 Abs. 6 EEG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 EEG berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber nach §§ 5 bis 11 EEG vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 EEG daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie nach § 4 Abs. 6 EEG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 EEG von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach § 4 Abs. 1 und 5 EEG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 EEG von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere *Mengen* an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den v.g., an Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungs-

netz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten *Einspeisungsvergütungen*, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisungsvergütungen nach §§ 5 bis 11 EEG den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 16 Abs. 8 EEG darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucher abgeben konnten, die die „Härtefallregelung“ des § 16 EEG in Anspruch nehmen konnten.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG daraufhin verpflichtet, von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Der Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemisst sich hierbei einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entspricht der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs.

Die Durchschnittsvergütung für den Strom, den jeder Stromlieferant vom jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber aus dem EEG-Belastungsausgleich abnehmen muss, liegt über dem normalen Stromeinkaufspreis dieses Lieferanten für die korrespondierende Strommenge. Dementsprechend entstehen beim Lieferanten für diesen zwangsweisen Stromeinkauf gegenüber dem marktbezogenen Einkauf dieser Strommenge Mehrkosten, die in der Regel im Wege einer Umlage auf den gesamten, an Letztverbraucher abgegebenen Strom weiter gegeben werden („EEG-Umlage“).

3. Berechnung der EEG-Umlage der Stadtwerke Zeven GmbH im Berichtsjahr

Für das Kalenderjahr 2007 hat die unter Nr. 2 genannte Belastungsausgleichsquote gemäß dem übereinstimmenden Testat der Übertragungsnetzbetreiber 15,682 % betragen. Die Durchschnittsvergütung betrug für das betreffende Kalenderjahr danach 11,360 Cent/kWh.

Von diesen Durchschnittsvergütungen wurden zur Bildung der „EEG-Differenzkosten“ die durchschnittlichen Strombezugskosten der Stadtwerke Zeven GmbH abgezogen, die innerhalb des betreffenden Kalenderjahres für die korrespondierende Strommenge entstanden sind. Der konkrete Betrag der „EEG-Umlage“ der Stadtwerke Zeven GmbH berechnete sich dann nach der Menge des EEG-Stroms, den der Lieferant im betreffenden Kalenderjahr vom Übertragungsnetzbetreiber abnehmen musste, unter Berücksichtigung des gesamten, von diesem Lieferanten in diesem Kalenderjahr an Letztverbraucher gelieferten Stroms und den vorstehend genannten Mehrkosten für den EEG-Strom. Dieser gesamte Letztverbraucherabsatz betrug für die Stadtwerke Zeven GmbH im Kalenderjahr 2007 72.144.174 kWh.